



**Gemeinde Augst**

# **VERGNÜGUNGS- REGLEMENT**

**(Tanzen, Kegeln, Preisjassen und  
längere Öffnungszeiten von  
Dancing-Bars)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Zweck	3
<b>B.</b>	<b>Tanzen, Kegeln, Preisjassen</b>	<b>3</b>
§ 2	Bewilligungen	3
<b>C.</b>	<b>Verlängerte Öffnungszeiten von Dancings und Bars</b>	<b>3</b>
§ 3	Öffnungszeiten	3
§ 4	Lage und bauliche Massnahmen	3
§ 5	Betriebliche Massnahmen	3
§ 7	Bewilligung für eine längere Offenhaltung	4
§ 8	Rechtsmittelbelehrung	4
§ 9	Weitere Bestimmungen	4
§ 10	Inkraftsetzung	4

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 46,1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 28 und 29a des Wirtschaftsgesetzes vom 1. Juni 1987 folgendes Reglement:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das Reglement regelt das Tanzen, Kegeln, Preisjassen sowie die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars der Gemeinde Augst.

## **B. Tanzen, Kegeln, Preisjassen**

### **§ 2 Bewilligungen**

Für das öffentlich Tanzen, Kegeln und Preisjassen ist keine spezielle Bewilligung einzuholen. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über die öffentlichen Ruhetage.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gaststätten, in denen regelmässig öffentliche Tanzveranstaltungen durchgeführt werden. Diese unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss § 29 des Kantonalen Wirtschaftsgesetzes.

## **C. Verlängerte Öffnungszeiten von Dancing-Bars**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Das Offenhalten von Dancing-Bars ist längstens bis 02.00 Uhr möglich.

### **§ 4 Lage und bauliche Massnahmen**

Die Dancing-Bar muss einen separaten äusseren Eingang haben. Die Nachbarschaft darf nicht durch Lärm gestört werden. Im übrigen gelten die kantonalen Richtlinien (Schalldämmwerte, Tanzfläche, Parkplätze).

### **§ 5 Betriebliche Massnahmen**

Die verantwortliche Person sorgt für Ruhe und Ordnung innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung der Dancing-Bar. Der Tanzbetrieb ist eine Viertelstunde vor der Schliesszeit einzustellen. Bei Gemischtbetrieben (Restaurationsbetrieb und Dancing-Bar) ist nach 24.00 Uhr die interne Verbindung für Gäste zu den übrigen Wirtschaftsräumen zu schliessen.

Spezielle Weisungen des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

## **§ 7 Bewilligung für eine längere Offenhaltung**

Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung. Diese gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern, dieses Reglement nicht eingehalten wird oder wenn die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen.

## **§ 8 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann schriftlich und begründet beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

Im übrigen ist das Kantonale Wirtschaftsgesetz massgebend.

## **§ 10 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

4302 Augst, 12. Juni 1989

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Dr. W. Stutz

D. Moosmann

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 16. Oktober 1989.